

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Discofotos

Am heutigen Sonntag werden wohl wieder tausende von Discofotos im Internet veröffentlicht werden. Das Datenschutz-Blog widmet sich der Frage, ob das Veröffentlichen solcher Bilder im Internet durch den Discothekenbetreiber überhaupt zulässig ist, auch wenn in den AGB's des Betreibers eine entsprechende Klausel steht. Die Antwort lautet: NEIN! Nur wenn das Foto in die Menge hinein gemacht wird und die betroffene Person lediglich als Beiwerk fungiert, darf es ohne das Einverständnis des Abgebildeten im Internet veröffentlicht werden. (Leitsatz des Gerichts) Wer ein Bild von sich entdeckt, mit dem er auf keinen Fall einverstanden ist, kann gegen die Veröffentlichung vorgehen.

Amtsgericht Ingolstadt vom 03.02.2009, 10 C 2700/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=799>

Related Posts erbotene Fotos

- "Sie möchten keine Werbung mehr von uns erhalten?"
- E-Mail-Adressen im Marketing
- Schmerzensgeld für verweigerten Disco-Einlass
- Spaßbieter hören von meinem Anwalt!